

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Plauderhühner“ und „Allgemeine Wälder-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
„ (ohne Trägerlohn oder Postgebühren.) “
Insertionspreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich und Eltville.
Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

No 16

Samstag, den 5. Februar 1916

67. Jahrgang

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Amtlicher Teil.

M. 1000/11. 15. R. R. A.

Bekanntmachung

Rechtsprechend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.
Vom 1. Februar 1916.
Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten allgemein bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Beschlagnahme- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 107) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft werden.

§ 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.
Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. 1. 734-S. 15. und Nr. 231-A. 15. Nr. 1097-10. 15. und Nr. 1099-11. 15. R. R. A.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigefügten Verzeichnisse die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstseide, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Stoffe allein, oder aus einer Zusammenmischung verschiedener Stoffe hergestellt sind, bei Sandfaden- und Strohschadenweben unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

- Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Meer, Marine, Beamte und Gefangene.
- Gruppe II: Schlaf- und Pflückerdecken, Wolldecken und Deckenstoffe.
- Gruppe III: Männerstrümpfen.
- Gruppe IV: farbige Wolldecken und farbige Stoffe für Krankenbetteilung.
- Gruppe V: farbige Futterstoffe.
- Gruppe VI: röhre und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillhosenstoffe.
- Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.
- Gruppe VIII: Sandfadenstoffe.

§ 3. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Uebersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.
Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Uebersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Menge, die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmeleistung des Meeres oder der Marine endgültig zurückgegeben sind, oder künftig zurückgegeben werden. Sie dürfen auch nicht anderen Zwecken des Meeres oder der Marine geliefert werden.
Beschlagnahmt werden unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Verfalls-, Verfalls-, oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

- 1. wer der Beschlagnahme die bezeichneten Gegenstände herausgibt, oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu übergeben oder zu versenden, zu verhandeln;
- 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; wer den nach § 5. erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Beschlagnahme verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder wenn er die Auskunft erteilt, die Angaben unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund der Beschlagnahme verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder wenn er die Auskunft erteilt, die Angaben unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Meer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Uebersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung Nr. 1. 1-5. 15. R. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.
Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 1577-10. 15. R. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Beschlagnahmeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Feldmannstraße 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Meeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Beschlagnahmeamtes erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

- 1. Im Gebrauch gefundene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
- 2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Meere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslagareiten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegheisen auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einseitig abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsvetrag auf eine deutsche Meeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Mänteln, Privatfrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslagareiten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Meeres- oder Marinebehörde gegen vorchriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegheisen oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelfreigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausnahmebewilligung des Reichslandwirts erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsland, nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten, eingeführt worden sind, oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2. Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bastfasern-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3. Nr. 2. b der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 1577-10. 15. R. R. A.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbmäßig hergestellt werden.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Uebersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat überschreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge.

Diese Freigabe greift nur Platz:

- a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stüd bzw. einem halben Dutzend veräußert werden,
- b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer

*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallenden farbigen Futterstoffen 1750 Meter (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 Meter), so sind diese 1750 Meter frei, beschlagnahmt ist nichts. Hat er jedoch 2000 Meter, so sind 800 Meter frei, beschlagnahmt sind 1200 Meter. Hat er jedoch 4200 Meter, so sind 1800 Meter frei, beschlagnahmt sind 2400 Meter.

verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7.

Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähtuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähtuben dürfen verarbeiten, bezw. aufarbeiten lassen:

- 1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
- 2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffauschnitte;
- 3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Uebersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
- 4. 25 Prozent einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckenstoffe im Stüd (Uebersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Beschlagnahmeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels- oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einreichen, daß sie gewerbmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zu schneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angegeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähtuben gelten nur solche, die dem Beschlagnahmeamt einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einreichen, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahme-freien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kennzeichnung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9.

Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.

Das Beschlagnahmeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungskommission für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gültige Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gültige Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamt-vorräte der in der Uebersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Uebersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtbestände unverzüglich auf den vorgeschriebenen Mindestbeständen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückgeben hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsvetrag mit einer deutschen Meeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und grau-grüne Militärmannschaftstuche bereits auf Grund der Bekanntmachung Nr. 1. 1-5. 15. R. R. A. mittels Meldeheins als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

§ 11.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Jollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle, die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldeheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgelieferten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zulassung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zulassungen die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugekommenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Beschlagnahmeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzuliefern. Die Zulassungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Beschlagnahmeamt zu erstatten.

§ 13.

Meldeheine.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldeheinen für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Melde-

schneide für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zulassungsmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldeschein I
gilt für Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),

Meldeschein II
für Schlaf- und Pferdebedecken, Wollache und Deckenstoffe (Gruppe II),

Meldeschein III
für Männertrikotagen (Gruppe III),

Meldeschein IV
für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),

Meldeschein V
für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

Meldeschein VI
für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillich-anguststoffe (Gruppe VI),

Meldeschein VII
für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),

Meldeschein VIII
für Sandbadstoffe (Gruppe VIII),

Meldeschein IX
für Heeresaufträge (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.
Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Uebersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenauere Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14. Meldescheine.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldeliste ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldeliste ist zusammen mit den Meldescheinen mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stüchwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12 mal 17 cm. auf die Karte aufzulegen. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgelegt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschnitten zu werden.

Die Meldeliste einer Gruppe ist immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzuwenden. Für jede Gruppe sind zur Vereinfachung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldeliste und Meldescheine gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftsätze irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigelegt werden.

§ 15. Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Uebersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzuweisen. Die Muster sind mit einem gut befestigten Pappstift zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Design, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bzw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro Quadratmeter), Breite bzw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift anzugeben. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Uebersichtstafel kleine Farb- und Designabschnitte fest anzuhängen.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bzw. Paket einzuschicken. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldescheine oder Meldelisten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlage

mit auffällender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher der Inhalt gehört (z. B. Enthält Muster zu Meldeschein der genauen Adresse des Absenders anzugeben).

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16.

Lagerbuch und Auskunftsverteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, dem jede Veränderung in den Vorrätsmengen und ihre Verwertung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch und eine Liste führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch zu führen. Bei den in der Uebersichtstafel aufgeführten Vorräten ist indes mit roter Tinte deutlich bei den in der Uebersichtstafel aufgeführten Vorräten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist jeder Meldepflichtige verpflichtet, die Lagerbücher sowie die Vertheilung der Musterlisten zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermerken sind.

§ 17. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Reichs Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Postfach 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag wie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welchem der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, in vorgeschriebenen amtlichen Vordrucken zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Uebersichtstafel in betreffender Gruppe überhaupt Musterarten zu übersenden sind, besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst zu melden und mittels des vorgeschriebenen Vordrucks dem Webstoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnahmt oder freigegeben ist. Als ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die meldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Freigabe dem Webstoffmeldeamt zu halten.

Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. KRA.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Beschlagnahmte Warengruppen	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite bzw. Mindestgröße	Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	Nichtbeschlagnahmte Warengruppen	Mindestbreite bzw. Mindestgröße

Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.

Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrichtung: 1. Uniform- und Ueberzieferstoffe und dergl. 2. Zivilstoffe, wie z. B. Kammgarnstoffe, Meltons, Cheviots, Loden, Trikots, Tirrens, Cords und dergl. 3. Gewandstoffe, Molekine, Bilots, Sommeruniformstoffe, Lederstoffe und dergl. Rohe und gebleichte Stoffe für Drillichanzüge fallen unter Gruppe VI.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	a) einfarbig oder meliert, schwarz, grau, graugrün, selbstgrau, blau, braun, grün u. khaki. b) ungefarbt.	a) bei wollenen und halbwollenen Stoffen 350 g in unausgerüstetem, bzw. 400 g in fertigem Zustande für den qm, bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unausgerüstetem oder fertigem Zustande.	Mindestbreite: 60 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) Bei Uniform- und Ueberzieferstoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite. b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite.	1. Feldgrau, grau, graugrün und marineblau, Offizierstoffe, sofern sie aus reiner Wolle bestehen. 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet worden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Einstellung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlagnahmt. Vgl. aber Gruppe II.	einfach, bei breiteren 15 cm ganze
--	---	--	--	----------------------	---	--	------------------------------------

Gruppe II: Schlaf- und Pferdebedecken, Wollache und Deckenstoffe.

Ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Ausrichtung: 1. Schlafdecken, 2. Pferdebedecken und Wollache, 3. Deckenstoffe im Stück, 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, wie Planchette, Mantelstoffe, Winterstoffe, Capestoffe usw. soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knaben-Anzugstoffe und -Hosenstoffe.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben, glatt u. gemustert.	a) Decken 850 g für das Stück, b) Deckenstoffe 400 g für den qm.	a) Decken: 170x115 cm d. h. Mindestlänge von 170 cm und Mindestbreite von 115 cm. b) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe): a) 50 Stück Decken. b) 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken), Divandecken, Kommodendecken, Wandbehänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25 % Kamelhaar enthalten, jedoch nicht sog. Kamelhaarimitate.	a) bei je 1 Decke 25 cm, b) bei je 1 Decke 25 cm, c) bei je 1 Decke 25 cm, d) bei je 1 Decke 25 cm, e) bei je 1 Decke 25 cm, f) bei je 1 Decke 25 cm, g) bei je 1 Decke 25 cm, h) bei je 1 Decke 25 cm, i) bei je 1 Decke 25 cm, j) bei je 1 Decke 25 cm, k) bei je 1 Decke 25 cm, l) bei je 1 Decke 25 cm, m) bei je 1 Decke 25 cm, n) bei je 1 Decke 25 cm, o) bei je 1 Decke 25 cm, p) bei je 1 Decke 25 cm, q) bei je 1 Decke 25 cm, r) bei je 1 Decke 25 cm, s) bei je 1 Decke 25 cm, t) bei je 1 Decke 25 cm, u) bei je 1 Decke 25 cm, v) bei je 1 Decke 25 cm, w) bei je 1 Decke 25 cm, x) bei je 1 Decke 25 cm, y) bei je 1 Decke 25 cm, z) bei je 1 Decke 25 cm.
--	---	----------------------------------	--	--	---	---	---

Gruppe III: Männertrikotagen.

1. Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wolle- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert, 2. Männerärmelweifen und -Jaken, 3. Männersocken und -Strümpfe, 4. Knienwärmer, 5. Halsstücher (Schals), 6. Leibbinden und Kopfschüler, beides nur in Schlauchform, 7. Männer-Haust- und Fingerhandschuhe, 8. Männer-Pulswärmer, mindestens 17 Zm. lang, 9. Wirk- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unterbekleidung oder -Trikotagen in Betracht kommen. Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung W. M. 1300/12 15. KRA. beschlagnahmt.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch schoddenmisch, plattiert oder aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt.	a) Halsstücher: weiß, grau, selbstgrau, graugrün, braun, grau u. braunmeliert. b) Männersocken und -Strümpfe: wie zu a, jedoch auch natur- und makrofarbig. c) Männer-Haust- u. Fingerhandschuhe wie zu a, jedoch auch schwarz. d) alle anderen Warengruppen ohne Rücksicht auf Farbe.	a) Männerhemden und Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerärmelweifen und -Jaken 400 g das Stück, c) Männersocken und -Strümpfe 80 g das Paar.	nur in Männergrößen.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halsstücher, Leibbinden oder Kopfschüler, b) je 50 Stück Männerärmelweifen oder -Jaken, c) je 200 Paar Männersocken oder -Strümpfe, d) je 100 Paar Knienwärmer oder Handschuhe, e) 300 Paar Pulswärmer, f) 50 kg Wirk- und Strickstoffe.	a) bei je 1 Hemd 1 cm, b) bei je 1 Unterhose 1 cm, c) bei je 1 Ärmelweife 1 cm, d) bei je 1 Jacke 1 cm, e) bei je 1 Socke 1 cm, f) bei je 1 Strumpf 1 cm, g) bei je 1 Halsstücher 1 cm, h) bei je 1 Leibbinde 1 cm, i) bei je 1 Kopfschüler 1 cm, j) bei je 1 Handschuh 1 cm, k) bei je 1 Pulswärmer 1 cm, l) bei je 1 Wirk- oder Strickstoff 1 cm.
---	---	---	---	----------------------	--	---

Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.

1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterröcke), wie z. B. Oxford, Jephir, Raitun (gerauht und ungerauht), Flanelle, Fance, Barchente (ein- und zweifach gerauht) usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matragendrell, Bettzeuge (Büchen und Chelias) usw., 3. Stoffe zur Krankenbekleidung, wie z. B. Lazarett-drell, Kadetts, Negattas usw., 4. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreift-gemustert.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Vastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	farbig (rückgefärbt, garnfarbig oder bedruckt)	a) Leibwäschestoffe 130 g, b) Bettzeugstoffe 150 g, c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g, d) Handtücher 280 g	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Duzend bei Handtüchern.	1. Bettenschnitten (Stunts, Inletts) und bedruckte Bettkattune, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frotteierhandtücher.	a) bei je 1 Stoff 1 cm, b) bei je 1 Handtuch 1 cm, c) bei je 1 Bettzeug 1 cm, d) bei je 1 Krankenbekleidung 1 cm, e) bei je 1 Handtuch 1 cm, f) bei je 1 Bettenschnitt 1 cm, g) bei je 1 Bettkattune 1 cm, h) bei je 1 Frotteierhandtuch 1 cm, i) bei je 1 Jacquard- oder Damaststoff 1 cm, j) bei je 1 Frotteierhandtuch 1 cm, k) bei je 1 Bettzeug 1 cm, l) bei je 1 Krankenbekleidung 1 cm, m) bei je 1 Handtuch 1 cm, n) bei je 1 Bettenschnitt 1 cm, o) bei je 1 Bettkattune 1 cm, p) bei je 1 Frotteierhandtuch 1 cm, q) bei je 1 Jacquard- oder Damaststoff 1 cm, r) bei je 1 Frotteierhandtuch 1 cm, s) bei je 1 Bettzeug 1 cm, t) bei je 1 Krankenbekleidung 1 cm, u) bei je 1 Handtuch 1 cm, v) bei je 1 Bettenschnitt 1 cm, w) bei je 1 Bettkattune 1 cm, x) bei je 1 Frotteierhandtuch 1 cm, y) bei je 1 Jacquard- oder Damaststoff 1 cm, z) bei je 1 Frotteierhandtuch 1 cm.
--	---	--	--	-------------------------------	---	---	---

Gruppe V: Farbige Futterstoffe.

1. Futterkörper, Futterkaliko, Futterneff und Futterbon, Meltruch, Molton u. dgl. 2. Ärmelfutter, Taschensfutter, 3. Halsbindenstoffe, 4. Helmbezugstoffe u. dgl.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Vastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe	einfarbig (sowohl rückgefärbt als auch garnfarbig) in grau, selbstgrau, graugrün, graublau, braun, schwarz und khaki.	130 g für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m	1. Serge und Janelle, 2. Futterstoffe mit Jacquardmustern, 3. Gestreifte Ärmelfutter.	a) bei je 1 Futterkörper 1 cm, b) bei je 1 Futterkaliko 1 cm, c) bei je 1 Futterneff 1 cm, d) bei je 1 Futterbon 1 cm, e) bei je 1 Meltruch 1 cm, f) bei je 1 Molton 1 cm, g) bei je 1 Ärmelfutter 1 cm, h) bei je 1 Taschensfutter 1 cm, i) bei je 1 Halsbinde 1 cm, j) bei je 1 Helmbezugstoff 1 cm, k) bei je 1 Serge 1 cm, l) bei je 1 Janelle 1 cm, m) bei je 1 Futterstoff mit Jacquardmuster 1 cm, n) bei je 1 gestreiftem Ärmelfutter 1 cm, o) bei je 1 Futterkörper 1 cm, p) bei je 1 Futterkaliko 1 cm, q) bei je 1 Futterneff 1 cm, r) bei je 1 Futterbon 1 cm, s) bei je 1 Meltruch 1 cm, t) bei je 1 Molton 1 cm, u) bei je 1 Ärmelfutter 1 cm, v) bei je 1 Taschensfutter 1 cm, w) bei je 1 Halsbinde 1 cm, x) bei je 1 Helmbezugstoff 1 cm, y) bei je 1 Serge 1 cm, z) bei je 1 Janelle 1 cm.
--	---	---	------------------	-------------------------------	--	---	--

Gruppe VI: Roh- und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe.

Reibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterröcke), sowie Stoffe für Futterweiche, wie z. B. Varchente, Franen, Glacé (gerauht und ungerauht), Kaliko, Kiesel, Kattun, Körper (auch einschichtig), Schirting, Dometas, Renforce, Créas und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Rohleinen usw., Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohlackstoffe, Bett- und einstragendbelle, Bettzeuge, Bettlakenstoffe, auch gemustert, Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemustert, Zwischenfutterstoffe, wie rohleinenes und halbleinenes Zwischenfutter, Kieselsteinen, Stiefsteinen (Wattiersteinen, Reimleinen) usw., Drillware für Anzugstoffe, außer für Drillanzüge, fällt unter Gruppe I.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder gebleicht.	a) Reibwäschestoffe 130 g, jedoch in halb- und reinleinen 170 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Handtücher 280 g d) Zwischenfutterstoffe 200 g e) Drillanzugstoffe 270 g	für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollgebleichte reinleinen Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frotteerhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- u. Dessinabschnitt, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.
--	--	---------------------	---	------------	---------------------------------------	---	--	---

Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.

Planstoffe, Markisenstoffe, Segeltuche, wie z. B. Marine-Kapertuch, Bramantuch, Veriemingutuch, Schiertuch, Segelbahnstoffe und Zeltstoffe, Tornister, Tränkeimer, Brotbeutel, Rucksack, Packtaschen, Futterlaken, Schutzeugstoffe.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben, glatt und gemustert.	a) Stoffe zu 1, 2 und 4 : 300 g, b) Stoffe zu 3 : 195 g	für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m	50 x 70 cm sowie Farb- und Dessinabschnitt.
---	---	-----------------------------------	--	------------	-------------------------------	---	---

Gruppe VIII: Sandjackstoffe.

Die Gewebe in Feinwand- oder Körperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldungspflichtig sind.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder einfarbig (garn- oder stückfarbig in gelben, grauen, feldgrauen, hellbraunen, khakiartigen oder grünen Farbtönen).	160 g für den qm	Mindestbreite: 58 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 900 m	Flotgewebe.	25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.
---	--	---	------------------	----------------------	---	-------------	---

Berlin, den 5. Januar 1916.
Kgl. Preussisches Kriegsministerium.
gez. von Wandel.
Dresden, den 5. Januar 1916.
Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.
gez. von Wilsdorf.

München, den 5. Januar 1916.
Kgl. Bayerisches Kriegsministerium.
gez. Freiherr von Kreh.
Stuttgart, den 5. Januar 1916.
Kgl. Württemberg. Kriegsministerium.
gez. von Rachtaler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. 28. J. 734-8. 15. B. M. 231-9. 15. B. M. 1067-10. 15. B. M. 906-11. 15. B. M. N. aufgehoben werden.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1916.
Der Gouverneur der Festung Mainz.

Mainz, den 1. Februar 1916.
Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

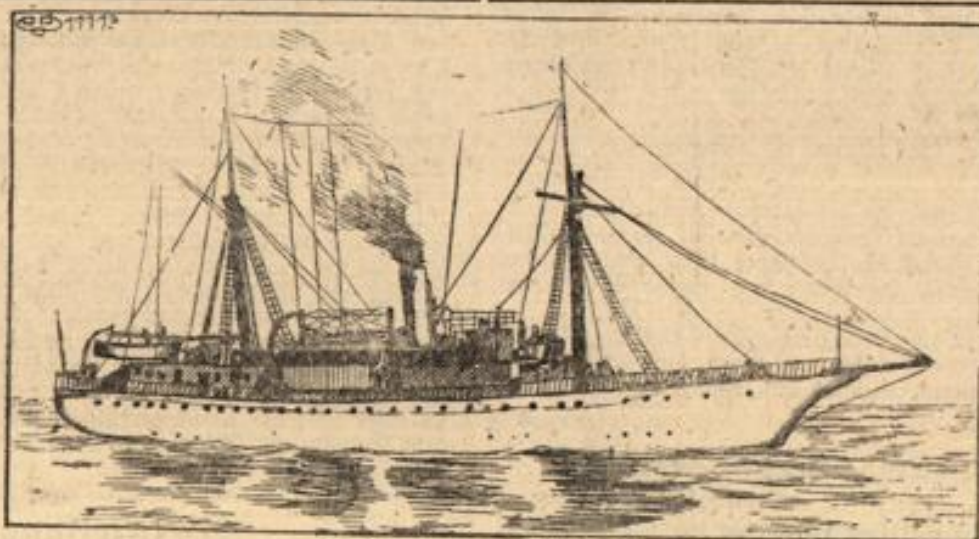
Das letzte Wort.

Alle Anzeichen weisen darauf hin, daß für unsere Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika der entscheidende Zeitpunkt gekommen ist. In Washington kann man das Gähnen, das mit England doch nur einmal wegen seiner brutalen Vergewaltigung des neutralen Seehandels gepöbelt werden muß, bei der offensichtlichen Stimmung im Kongreß doch nicht länger ungerührt herumlaufen lassen. Aber die Herren des Weißen Hauses scheinen bekanntlich nichts angestlicher als schon die bloße Möglichkeit des Verdachts, daß sie sich etwa von Antipathien gegen den Vierverband leiten lassen; sie sind, wie man weiß, von Grund aus neutral. Muß deshalb endlich gegen England mit Wilson-Noten vom Leder gezogen werden, so muß man eben auch nach der deutschen Seite hin irgend etwas unternehmen, und da hier gerade nichts anderes vorliegt, hat man die alte „Lusitania“-Geschichte wieder aus dem Winkel herausgeholt, in dem sie nun schon seit Monaten schlummerte, um erst nach Beendigung des Weltkrieges mit allen sonstigen Rechnungen zwischen den Nationen bereinigt zu werden. Herr Lansing verlangt von neuem, daß Deutschland erklären solle, die Versenkung dieses mit tausenden von Munitionskisten vollgestopften Passagierdampfers sei gegen die Gebräuche des Völkerrechts erfolgt, und will nur unter dieser Voraussetzung über die Entschädigungsfrage, in der unsere Regierung bereitwilliges Entgegenkommen schon längst ausgedrückt hat, mit sich reden lassen. Graf Bernstorff's die Latein war schließlich in diesem Stadium der Verhandlungen zu Ende gegangen. Nun ist ihm von Berlin aus eine neue Anweisung zugegangen, die aller Wahrscheinlichkeit nach von unserer Seite das letzte Wort in der Unterseebootfrage darstellt. Wenn Amerika danach die Entscheidung herbeiführen will, so kann es handeln.

Seit die Beziehungen zur Union sich wieder bedrohlich zu gestalten schienen, hat man vielfach darin Veruhigung gesucht, daß Präsident Wilson jetzt eine gute Plattform für seine Wiederwahl brauche und deshalb den Mund etwas vollnehmen müsse, wenn er im Lande umherreise und den naiven Leuten als sieghafter Streiter für die Menschlichkeit imponieren wolle. Ganz gewiß ist es ein gut Teil seiner Redereien auf dieses Konto zu setzen, aber die eigenartige Natur des Präsidenten ist uns im Laufe dieser langen Kriegsmomente zu sehr bekannt geworden, als daß wir eine Veranlassung hätten, sie angesichts der gespannten Lage nicht ernstlich in Rechnung zu stellen. Auch hat er durch seine großen Worte den Wählern gegenüber in aller Öffentlichkeit gebunden; zwar nicht ausschließlich nach der Richtung hin, daß er gerade Deutschland diplomatisch auf die Knie zwingen wolle, aber bei seinen nur zu bekannten Gesinnungen wird es bei ihm in der ganzen Union keinen Menschen geben, der die dunklen Andeutungen etwa auf England oder Japan folgen könnte. Nein, wir tun besser daran, in Latenzen ruhig ins Auge zu blicken. Unsere Regierung hat in der Unterseebootfrage, sollten wir meinen, so viele Zugeständnisse gemacht, daß mehr von ihr verlangt werden kann. Ob auf der anderen Seite der Vierverbandsmächte bereit sein werden, auf die Befreiung von Handelschiffen zu verzichten, wie ihnen in Washington aus jezt anscheinend vorgeschlagen ist, darüber ist noch keine Erklärung abgegeben worden. Möglich, daß unter dieser Voraussetzung Deutschland die Zukunft Versprechungen machen kann, zu denen es sich bisher mit vollem Rechte nicht entschließen konnte. Auf der anderen Seite aber darf eine etwaige neue Abmachung überhaupt vom Standpunkt unserer militärischen Selbstbehauptung aus als zulässig gelten kann, darüber haben wir Marine-Sachverständigen zu entscheiden. Aus politischen Rücksichten würden wir natürlich einem Konflikt mit den Vereinigten Staaten gern aus dem Wege gehen, aber auch da gibt es Grenzen, wo jede Verständigungsversuche aufhört, zumal wenn man nicht sicher ist, daß der Gegner wirklich von ehrlichen Verständigungsabsichten erfüllt wird. Wenn die maßgebenden Herren in Washington sich schon innerlich zum Außersten entschlossen sein könnten, könnten sie sich von der neuesten Verdächtigungen der Marine darüber belehren lassen, wie sehr die blauen Jungens die Forderungen der Menschlichkeit den Geboten einer schneidigen Kriegsführung zu ver-

einigen wissen. — Allerdings hatte in diesem Falle der „Appam“ keinen Widerstand geleistet, was ihm und seinen Leuten ja auch ganz gut bekommen ist. Geheilichkeit auf der einen Seite ermöglicht das gleiche Verhalten auf der anderen Seite: dafür sollte man auch in Amerika Verständnis zeigen und sich nicht durch britische Ozeereien fortwährend irreleiten lassen.

Aber wie gesagt, die Dinge sind nun so weit gediehen, daß die eigentlichen Entscheidungen wohl schon endgültig feststehen. Warten wir sie in Ruhe ab; wir können sie mit demselben guten Gewissen entgegennehmen, das uns durch die bisherigen Kämpfe mit einer Welt voll Feinden begleitet hat.



Hilfskreuzer „Möwe“.

Was wird aus „S. M. S. Appam“?

Washington, 3. Februar.
Der hiesige britische Votschaster hat sich sofort nach Eintreffen der Nachricht, daß der englische Dampfer „Appam“ unter deutscher Flagge von einer deutschen Kriegsmannschaft in den Hafen Newport News eingebracht worden ist, mit Vorstellungen an Staatssekretär Lansing gewandt. Er ersuchte schließlich in aller Form um Freigabe der „Appam“ auf Grund der Haager Konvention.
Die heilige Haager Konvention als Nothelferin des Völkerrechtsbrechers England! Wer lachte da nicht! Juristisch dürfte dem englischen Votschaster die Begründung seiner Forderung aber recht schwer werden. Die Möglichkeit einer Herausgabe der „Appam“ an England ist völlig ausgeschlossen, wenn man dem geltenden Recht in Amerika nicht die schändlichste Gewalt antun will. Die einzige mögliche Frage ist nun die, ob die „Appam“, die unter deutscher Flagge in einen amerikanischen Hafen einfuhr, als „S. M. S. Appam“, also als ein deutsches Hilfskriegsschiff oder deutsche Priise anzusehen ist. Da die „Appam“ unterwegs als Hilfskreuzer sich betätigt und einen Dampfer genommen und versenkt hat, so sprechen die Tatsachen für die erstere Auffassung, für die auch Präzedenzfälle vorliegen. In diesem Fall würde „S. M. S. Appam“ nach entsprechender Frist aufgefordert werden können, den Hafen von Newport News zu verlassen, andernfalls seine Internierung zu gewärtigen habe. Ist die „Appam“ aber eine deutsche Priise, so hätte sie das Recht, im amerikanischen Hafen zu bleiben oder ihn nach Belieben zu verlassen. In keinem Falle wäre die amerikanische Regierung berechtigt, das Schiff an England auszuliefern.

Die geheimnisvolle „Möwe“.

Die Kaperfahrt des deutschen Kriegsfahrzeuges, das da so plötzlich in dem als alleinigen Herrschaftsgebiet der englischen Flotte betrachteten Atlantischen Ozean auftaucht, zahlreiche Schiffe wegnimmt und einen großen Ozeandampfer unter einer Kriegsmannschaft über das Meer durch die aberhundert englischen Wachtschiffe nach Amerika führen läßt, zwingt selbst den Engländern bewunderndes Staunen ab. Ein norwegischer hoher Marineoffizier äußerte sich in einem Blatte, man müsse heute die deutsche Marine die Flotte der unbegrenzten Möglichkeiten nennen.

In Kopenhagener Blättern wird hervorgehoben, daß die Kühnheit der „Möwe“ um so merkwürdiger und bewundernswerter sei, da sie ein kleines langsam fahrendes Schiff sei. Mit Sicherheit kann das allerdings niemand behaupten. Die Befundungen der Passagiere des „Appam“ sind sehr ungenau. Man habe die „Möwe“ erst für einen

Frachtdampfer gehalten, sie habe aber plötzlich ihre Schein-aufbauten niedergelegt und sich als Kriegsschiff entpuppt, sei dann nach Angabe der Priismannschaft schnell verschwunden. Der Führer der Priismannschaft, Leutnant Berg, der die „Appam“ mit ihrer wertvollen Ladung, unter der eine große Menge Kakaos sich befindet, glücklich nach Newport News brachte, schwieg natürlich streng über das rätselhafte Schiff, das fünf Monate lang hart an der Arbeit gewesen sei. Da man in England nicht glauben will, daß ein kleiner Frachtdampfer oder eine Yacht, die von Kiel aus sich, wie andere Versionen behaupten, unter schwedischer Flagge in den Atlantischen Ozean geschlichen habe, solche Erfolge erzielt haben sollte, so spricht man noch immer von einem deutschen Unterseeboot. Ein solches müßte dann aber eine Vollendung und Größe erreicht haben, die den Engländern erst recht schrecklich sein müßte! Der Lloydampfer „König Albert“ zurückbeordert.

Der Dampfer „König Albert“, der dem Norddeutschen Lloyd gehörte, seinerzeit von den Engländern gelapert und dann den Italienern überlassen wurde, ist jetzt von einem österreichisch-ungarischen Unterseeboot aufgebracht worden.

Das Schiff, das von Italien zur Aufnahme von 300 ferbischen Flüchtlingen nach San Giovanni di Medua abgeschickt war, wurde dort im Hafen von einem Wasserfänger entdeckt, nach der Ausfahrt von dem Unterseeboot gestellt und von dem Torpedobootserführer in die Bocche di Cattaro eingebracht.

Ein holländisches Motorfahrzeug torpediert.

Wie aus Rotterdam gemeldet wird, ist am 2. Februar morgens um 2 1/2 Uhr das holländische Motorfahrzeug „Artemis“ acht Meilen südlich vom Noordhinder Leuchttschiff von einem Torpedoboot unbekannter Nationalität torpediert worden.

Das Motorfahrzeug war nach London unterwegs. Nach der Torpedierung verließ die Mannschaft zunächst das Schiff, kehrte aber später zurück. Die „Artemis“ nahm unter eigenem Dampf den Kurs nach Holland. Sie traf im Rheine Waterweg gegen 8 Uhr ein und setzte die Fahrt nach Rotterdam fort.

Kleine Kriegspost.

Köln, 3. Febr. Die montenegrinische Königsfamilie hat ihren Sitz bis auf weiteres nach Marseille verlegt.

Karlshofen, 3. Febr. Der schwedische Dampfer „Presto“, mit Stüdgut nach Stockholm unterwegs, wurde von einem deutschen Dampfer aufgebracht und nach Swinemünde übergeführt.

Genf, 3. Febr. Während des Zeppelinbombardements auf die Pariser Nordregion erlitt auch der Bahnhof von Saint-Denis mehrfache ernste Beschädigungen. Sie erforderten gewisse Berichtsneuordnungen, die fraglos nicht allen Angestellten des Bahnhofes bekannt waren. Hier liegt die Ursache der Entgleisung des aus Calais eingefahrenen Zuges.

Amsterdam, 3. Febr. Die Flods berichtet, ist der belgische Trawler „Marguerite“, die Fischerschuluppe „Silda“ und die Fischerschuluppe „Radium“ zum Sinken gebracht worden. Die Besatzungen wurden gerettet.

Petersburg, 3. Febr. Ein Erlass des Zaren vom 21. Januar beruft die Erbschaftsmannschaften für die Flotte ein.

Zaloni, 3. Febr. Der durch die vorgestrige Zeppelin-Exzesse verursachte Schaden wird auf nahezu fünf Millionen geschätzt. Die Gesamtzahl der Opfer wird gegenwärtig mit 37 Verletzten und 18 Toten angegeben.

Washington, 3. Febr. Reuter meldet: Das Staatsdepartement ersucht die Zollbehörden die Passagiere der „Appam“ freizulassen, aber dieses unter Aufsicht von Einwanderungsbeamten zu tun.

Von freund und feind.

[Kladder Dracht- und Korrespondenz-Meldungen.]

König Nikita gewaltsam fortgeführt.

Der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ bringt eine neue Auffassung der Vorgänge vor und nach der Kapitulation Montenegros. Danach soll König Nikita auf Beschluss der Gesandten des Bivervandes in der Nacht vom 21. auf den 22. Januar gewaltsam weggeführt und mit dem Prinzen Peter nach Medua gebracht worden sein, wo beide sofort auf einem italienischen Torpedoboot eingeschifft wurden, das sie nach Brindisi brachte.

Man wollte angeblich verhindern, daß der König selbst Frieden mit den Mittelmächten schließe. König Nikita setzte nämlich dem starken Druck des Bivervandes, die Kapitulation zu widerrufen, hartnäckigen Widerstand entgegen. Auch der mit englischem Gelde angezettelte Aufstand in Podgorica, der zu heftigen Straßenkämpfen führte, vermochte ihn nicht zu beeinflussen, ebensowenig die Abreise der Königin und der beiden Prinzessinnen, die die Bivervandengesandten schließlich durchsetzten. Der König gab zu dieser Abreise seine Genehmigung nur unter der Bedingung, daß niemand von der königlichen Familie in Italien bleiben dürfe, gegen das er äußerst erbittert war. Auch weigerte er sich standhaft, seinen Generalen den Befehl zu geben, sich durch Rückzug nach Albanien der Kapitulation zu entziehen. Als die Österreicher nach Skutari vordrangen, suchte man den König zur Abreise zu bewegen, er weigerte sich aber standhaft, trotz aller Drohungen, daß er seine Krone verlieren würde. Er hätte das Los des Landes und seines Hauses in die Hände des Kaisers von Österreich gelegt, und feste auch jetzt noch aufrichtiges Vertrauen in dessen Ritterlichkeit und Aufrichtigkeit, so daß er nicht fürchtete, unwürdige Behandlung seitens der Monarchie zu erfahren. Nun schritt man zur Gewalt gegen ihn.

800 000 Gefallene in Frankreich.

Bern, 3. Februar. Aus einer Polemik, die der bekannte französische Schriftsteller Briffon mit einem Theaterdirektor im „Temps“ führt, geht hervor, daß Frankreich bis Ende 1915 nicht weniger als 800 000 trauernde Familien, d. h. ebensoviel Gefallene hatte.

Briffon ist nicht der erste, der eine jener Pariser Persönlichkeiten, die viel wissen, viel hören, und der nun hier, im Feuer der Polemik, harmlos das schwere Geheimnis ausplaudert.

Der plündernde Stadthauptmann.

Stockholm, 3. Februar. Einen überaus würdigen Herrn hat die russische Regierung zum obersten Gebieter der Stadt Moskau berufen. Wie das Blatt „Nietich“ mitteilt, hat der Bericht des Senators Kraschenikoff über die Plünderungen in Moskau einen peinlichen Eindruck hervorgerufen, weil daraus hervorgeht, daß der Stadthauptmann von Moskau, Adrianoff, mit entblößtem Haupte dem plündernden Pöbel voranging. Adrianoff soll deshalb gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Ob es den russischen Machthabern „peinlich“ ist, daß Adrianoff mit geplündert hat, oder ob der peinliche Eindruck deshalb entstanden ist, weil die Taten des Stadt- und Plünderhauptmanns leider bekannt geworden sind, ist aus der Meldung nicht recht zu ersehen. Man darf wohl der letzteren Annahme zuneigen, zumal die Wendung „er soll zur Verantwortung gezogen werden“ nichts von besonderer Straflosigkeit der Vorgehens Adrianoffs vermuten läßt.

Griechenlands unerschütterliche Neutralität.

Athen, 3. Februar.

Zu einer scharfen Abweisung der Bivervandengesandte, Griechenland in den Krieg zu treiben, nimmt das Blatt der „Doktrine“ und des Generalstabes „Proini“ das Wort. Es beschließt sich mit den letzten von der Entente auf Griechenland ausgeübten Gewaltmitteln und sagt dazu: „Griechenland beschloß, seine Neutralität bis zum Ende zu bewahren, und kein Angriff, keine Minierarbeit werden Griechenland in den Krieg verwickeln können. König Konstantin hat feierlich erklärt, lieber wolle er den Thron verlieren, als Griechenland Unglück herbeiführen.“ Nach dem bisherigen Verhalten König Konstantins darf man annehmen, daß er ganz der Mann dazu ist, seine Erklärungen gegen alle Umtriebe aufrecht zu erhalten und bei seiner eigenen Politik zu bleiben, ob nun die Entente einmal die Bundesgenossenschaft oder, wie neuerdings gemeldet wird, die sofortige Abrüstung Griechenlands verlangt.



Prinz Jussuf Izzedin, der türkische Thronfolger.

Unter großen Feierlichkeiten fand die Beisehung des verstorbenen Thronfolgers Jussuf Izzedin in Konstantinopel statt. Das diplomatische Korps wohnte vollständig der nach den Gebräuchen vor sich gehenden Zeremonie bei. In den Straßen, die der Zug berührte, bildeten unabsehbare Menschenmengen Spalier. Hinter dem Sarge schritt als erster der jetzige wahrscheinliche Thronerbe, Prinz Bahid-Eddin-Effendi, der jüngste Bruder des regierenden Sultans, geboren am 12. Januar 1881, dann der nächste Agnat, der Bruder des Verstorbenen, Prinz Abdul-Medjid-Effendi, geboren 27. Juni 1889. Dahinter kamen die anderen kaiserlichen Prinzen, dahinter das gesamte Ministerium, der Großwesir, der Scheich ul Islam, die Minister Enver, Talaat und Däli al der Spitze, das diplomatische Korps und das übrige Gefolge. Der Sultan nahm wegen seines hohen Alters und der kürzlich erst überstandenen Krankheit an der Feier nicht teil. Wie noch berichtet wird, hat der Verstorbene in einem Zustand vollständiger Geistesverwirrung Hand an sich gelegt. Der Thronfolger hatte schon vor längerer Zeit an einer schweren Nervenzerrüttung gelitten, von der er in dem Sanatorium Edlach am Semmering Heilung gesucht hatte, ohne sie jedoch zu finden.

Weinzeitung.

△ Defrich, 4. Febr. Der Februar fängt recht gut an. Es ist trocken geworden, die Nächte bringen leichten Frost, die Bewölkung am Tage läßt die Sonne nicht zur Wirkung kommen. Dies mag ein Vorteil sein, dadurch wird die etwas allzuwurzzeitige Vegetation etwas zurückge-

halten. Die Saaten im Felde, welche im Herbst oft bestellert werden konnten, haben sich, begünstigt von milden Wintern, recht gut gestellt, die Wintergetreide blieben im Wachstum und war bis jetzt kein Mangel an auch die besten Kräfte im Felde, so greifen doch schon Mädchen und Kinder tüchtig ein. Jede günstige Stunde wird benutzt, um mit den Arbeiten vorwärts zu kommen. Mit dem ersten Abbruch der neuen Weine wurde gemein begonnen. Die Gese hat sich gut abgeleigt, denn die Weine überhaupt eine schnelle und gesunde Wirkung haben. Im Verkauf ist es ruhiger geworden, aber ganz still ist das Geschäft nicht, die Nachfrage ist gar recht lebhaft. Die Preise bleiben fest. Man sieht großen Frühjahrsmarkt mit einer gewissen Hoffnung entgegen. Die Aussichten sind günstig und da es sich um einen guten Jahrgang handelt, werden auch alle Weine zu entsprechenden Preisen Liebhaber finden.

Der Hessische Weinbau-Verband hielt am Sonntag im Kasino „Hof zum Gutenberg“ in Mainz eine besondere und sehr wichtige Versammlung ab. — Dem Provinzialdirektor, Herrn Geheimrat Best waren erschienen die Herren Kreisräte, sowie Vertreter der Bauernschaft in Oppenheim, des Chemischen Unterrichtsamtes in Mainz, der Landwirtschaftskammer, der wirtschaftlichen Genossenschaften des Weinbauverbandes, Weinbergbesitzer-Vereine der Provinz, wie auch die Vertreter von Brennerien und Zellfabriken aus dem Rheingebiet. Der Vorsitzende des Verbandes begrüßte zunächst die erschienenen, dankte ihnen für ihr Kommen, besonders den Herren Regierungsvertretern und berichtete dann in eingehender und sachkundiger Weise über die zur Beratung stehende Frage einer besseren Verwertung und Ausnutzung von Weinstretern zur Delgewinnung und für Viehfütterung auch ein Gutachten des Ingenieurs Wobbe in Magdeburg vorlag. — In der anschließenden regen Diskussion wurde allseitig die große wirtschaftliche Bedeutung dieser Frage anerkannt und daher einstimmig beschloß eine Kommission aus Vertretern der Regierung und interessierten Kreise zu beauftragen, die Sache so zu tun, daß sie recht bald zur praktischen Durchführung kommen kann. Die dazu nötigen Mittel wurden von der Provinz und den Kreisen in Aussicht gestellt. — Am Schluß der Provinzialdirektor Herr Geheimrat Best unter lebhafter Zustimmung der Versammlung dem Vorsitzenden die zweckdienliche Leitung der Besprechung, für seine gute Vorbereitung einer Angelegenheit, die auch in nationalwirtschaftlichem Interesse von Bedeutung werden könnte, daher wohl des Schweigens der Arbeit wert ist.

⊕ Feuerversicherung. Der Jahresbericht der Hessischen Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit für das 95. Geschäftsjahr 1915 weist folgende Zahlen auf: Feuerversicherung. Versicherungssumme: 7 565 818 800 Mark. Prämien: M. 24 602 189. 20 Schäd. M. 3 559 606. 70 Pfg. — Einbruch- und Diebstahlversicherung. Versicherungssumme: 45 323 160 Mark. Prämien: M. 465 653. 40 Pfg., Schäd. M. 64 415. 1 Pfg. Der Ueberschuß beträgt M. 19 326 842. 60 Pfg. — Es kommen zur Rückzahlung an die Versicherten in der Feuerversicherung 73% der eingezahlten Prämien, in der Diebstahlversicherung gemäßig der niedrigeren Prämien. Bruttoprämie ein Drittel dieses Prozentsatzes mit 24%. Die Bank betreibt beide Versicherungszweige dem Grundsatz der reinen Gegenseitigkeit.

Bücherkunde.

+ Im Verlage von Hans Kessler, Trier, erschien ein Solaten- und Vaterlandslieberbüchlein (Taschenformat), welches sowohl für Gelang, wie auch für Violoncello benützt werden kann. Einzelpreis 40 Pfg. Bei Bezügen Ermäßigung. Das Liederbüchlein enthält 91 Lieder, welche von unsern Feldgrauen gesungen werden. Melodien man überall im Lande begegnet. Die Herausgeber sind im Gegenseitigen und zu empfehlen. Die Lieder sind in Sammlungen sehr zu begrüßen und zu empfehlen. Auch unsere Jugendbüchlein und Schulen seien auf das Liederbüchlein aufmerksam gemacht.

Verantwortlich: Adam Etienne, Defrich.

Mein grosser

Inventur-Ausverkauf

in besseren

Schuhwaren

Beginn am 1. Februar.

Ich habe mehrere 1000 Paare Stiefel u. Schuhe für Herren und Damen, aber aus gutem Leder gearbeitet, die der Mode unterworfen zu 4—5 Mk. unter dem jetzigen Preis zu verkaufen, um endlich mein Lager von diesen Einzelpaaren zu säubern. Sämtliche neueste modern verkaufe ich mit nur ganz geringem Nutzen, um meine Kundschaft in jetzig schwerer Zeit helfend zu befriedigen.

J. Drach

Wiesbaden, Neugasse 22

NB. Es lohnt sich für den Weitentferntesten mein Geschäft aufzusuchen, da ich auch grosses Lager in Herren- u. Knaben-Schuhen unterhalte.

Österreichisch-ungarischer Heeresbericht.

Kontinuität wird verlaßt: Wien, 4. Februar.

Russischer Kriegsschauplatz.

Ein österreichisch-ungarisches Flugzeuggeschwader hat den östlich von Kremenier liegenden russischen Stappenort Szumst mit Bomben beworfen. Zahlreiche Gebäude stehen in Flammen. Sonst ist nichts Besonderes vorgefallen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Geschüßkämpfe blieben an der küstentländischen Front ziemlich lebhaft und erstreckten sich auch auf mehrere Stellen im kärntner und tiroler Grenzgebiet. Das Schloß von Duino wurde durch mehrere Volltreffer der feindlichen Artillerie teilweise zerstört. Vor dem Tolmeiner Brückenkopf gingen die Italiener infolge der letzten Unternehmung unserer Truppen auf die Dänge westlich der Straße Eginj-Selo zurück.

Südböhmischer Kriegsschauplatz.

Die in Nordbalkanien operierenden 1. u. 2. Truppen haben Krupa besetzt und mit ihren Spitzen den Tschani-Fluß erreicht. Lage in Montenegro unverändert ruhig. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Doefler, Feldmarschallleutnant.

Heldentat österreichischer Flieger.

Das österreichische Flottenkommando berichtet über mehrere Angriffe dreier Seeflugzeuge auf Durazzo und die Beschlager bei der Stadt, die verheerende Wirkung hatten. Auch Balona wurde mit gutem Erfolge von drei Flugzeugen bombardiert. Eines von diesen wurde durch zwei Treffer im Motor gezwungen, auf die stark bewegte See niederzulegen, seine Insassen wurden aber von dem Führer eines zweiten Flugzeugs, Linienfliegerleutnant Komovic, der sich ebenfalls niederließ, nach beständigem feindlichen Feuer gerettet. Es gelang dem Baderen, das verlassene Flugzeug vor der Nase zweier heranbrausender feindlicher Zerstörer zu vernichten und sein eigenes mit der doppelten Besatzung glücklich in den 200 Kilometer entfernten Golf von Cattaro zurückzubringen.

Von Freund und Feind.

[Allerlei Draht- und Korrespondenz-Meldungen.]

Deutsch-rumänische Beziehungen.

Bukarest, 4. Februar. Der rumänische Politiker und frühere Bürgermeister von Bukarest, Gregor Cantacuzino, ist von einer Reise nach Deutschland zurückgekehrt. Er hatte in Berlin Gelegenheit, mit dem Unterstaatssekretär Zimmermann zu sprechen. Nähere Angaben über diese Unterredung verweigert das hiesige Blatt „Politique“. Danach beklagte Unterstaatssekretär Zimmermann die Erschöpfung der früher so herzlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rumänien und fuhr fort:

„Nicht wir sind für die Wollen verantwortlich, die die Freundschaft zwischen beiden Ländern trübten; denn Deutschland hat alles getan, um Unstimmigkeiten zu beseitigen und zu einer Annäherung zu gelangen. Gewiß wird es nicht Deutschland sein, das unter diesen Missverständnissen am meisten leidet.“

Man unterlasse sonderbarer Weise in Rumänien die Kraft und die Organisation Deutschlands, fuhr Unterstaatssekretär Zimmermann fort. Wenn Filipesco (der bekannte deutschfeindliche rumänische Politiker) seinem Lande aufrichtig dienen wolle, so möge er nach Deutschland kommen und sehen, daß Deutschland noch genug Soldaten habe, um den Krieg noch viele Jahre auszuhalten, und daß es auch nicht erhungern werde. — Cantacuzino folgt die Eindrücke seiner Deutschlandreise schließlich in die Worte zusammen: „Mit einer so mächtigen Organisation, die alles voraussetzt und läßt dem Zufall überläßt, kann Deutschland weder militärisch noch wirtschaftlich besiegt werden.“

Ministerpräsident Stürmer gegen Sonderfrieden.

Petersburg, 3. Februar. Der neue Präsident des Ministerrats Stürmer erklärte seinem Vertreter der „Nowoje Wremja“, seine Politik sei vor allem ganz von dem einzigen Gedanken befeuert, den Frieden zu einem guten Ende zu führen. Ein Sonderfrieden könne keine Lösung der großen Probleme bringen, die durch den Weltkrieg entstanden sind. So meldet Reuters.

Geheimnisvolle Andeutungen Salandras.

Bern, 4. Februar. Aus Turin wird hierher der Inhalt einer Rede gemeldet, die dort Salandra in der Monarchischen Vereinigung hielt. Die Rede enthielt u. a. folgende Sätze: „Bleiben Sie stark und einig, um die Regierung zu unterstützen und sie, wenn es nötig werden sollte, durch eine andere Regierung zu ersetzen. Wir sind im Schlingengraben und der Schlingengraben erschöpft die Kräfte. So kann der Augenblick kommen, wieder hinter die Front zurückzugehen, und dann — ich sage das ausdrücklich, um keinen falschen Auslegungen Raum zu geben, — werden wir alle zurückgehen, um ganz von vorne wieder anzufangen. Dieser Augenblick könnte kommen. Merkwürdige Worte aus dem Munde eines leitenden Staatsmanns! Sie sind nicht ganz verständlich. Die Zeit wird wohl den Kommentar liefern müssen.“

Schweden auf „Vergeltungsmaßregeln“ gefaßt.

Stockholm, 4. Februar. Die Regierung hat einen Sonderausschuß ernannt zur Untersuchung der Möglichkeit, Rache durch Töte als Vergeltung zu erheben. Diese Verurteilung ist ungewiss, da die Absicht Englands, die Kohlenausfuhr nach Schweden, die sich den britischen Forderungen nicht fügt, zu verhindern. Schweden bemüht sich, durch Gewinnung eines Rohmaterials sich von der Einfuhr englischer Kohlen unabhängig zu machen.

italienischer Flieger in der Schweiz heruntergeschossen.

Ein schweizerisch-italienischer Zwischenfall ist dadurch entstanden worden, daß ein italienischer Flieger von Schweizer Militär herabgeschossen wurde, da er unzulässig über den besetzten Schweizer Gebiet überflog. Er bewegte sich über den Festungen bei Bellinzona und über Lugano. Schweizer Militär eröffnete das Feuer auf ihn mit Wehrgefeß und Mitrailleusen. Bei Bioggio mußte er absteigen. Der italienische Offizier im Apparat gab er habe sich verletzt. Die Flügel des Apparates waren

durch 12 Schüsse beschädigt. Der Apparat wurde beschlagnahmt, der Pilot interniert.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Die Reichsregierung hat Schritte unternommen, um die bei Beginn des Krieges geflohenen und im Auslande als Deutschfeinde tätigen Eltsch-Lotharinger ihrer Staatsangehörigkeit zu entziehen.

Den Verordnungen vom 3. und 15. August 1914 an alle im Auslande befindlichen wehrpflichtigen Deutschen zur Rückkehr in die Heimat ist jetzt unter dem Datum vom 31. Januar 1916 eine weitere Aufforderung zur Rückkehr gefolgt, die sich an diejenigen Deutschen wendet, die am 30. Juni 1914 in Eltsch-Lothringen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten und nach diesem Zeitpunkt das Reichsgebiet verlassen haben. Die besonderen Verhältnisse des Reichslandes haben diese Anordnung notwendig gemacht. Kurz vor dem Kriege verließen eine Reihe Eltsch-Lotharinger ihre Heimat und vereinzelte von ihnen schreuten sich nicht, im Auslande eine deutschfeindliche oder landesverräterische Tätigkeit zu entfalten. Mit der jetzigen Aufforderung soll die Möglichkeit gegeben werden, die gekennzeichneten Elemente, und solche Personen, die der Aufforderung zur Rückkehr schuldhaft keine Folge leisten, ihrer Staatsangehörigkeit für verlustig zu erklären.

Gegen die Preistreiberien im Viehhandel hat der preussische Landwirtschaftsminister an die Regierungspräsidenten eine Verfügung ergehen lassen, die sich hauptsächlich gegen die „wilden“ Aufkäufer und die Mißstände auf den Schlachthöfen richtet. Die ungerechtfertigte Steigerung der Preise für Rindvieh läßt die schärfere Handhabung über die Zurechnung von unzuverlässigen Personen vom Handel angebracht erscheinen. Es sollen auch Verbote gegen die Kommissionäre erlassen werden, gleichzeitig Eigenhandel zu treiben. Abzustellen sind die Mißstände des Vorverkaufs, der Vorkaufung für bestimmte Käufer, des mehrfachen Verkaufs von Vieh an einem Tage, wodurch jedesmal die Preise künstlich gesteigert werden.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

Auszeichnungen vor dem Feinde.

Das Eisene Kreuz.

Ober-Jungelheim, 3. Febr. Der Hauptmann d. L. Hausmann, der in Friedenszeiten als Oberamtsrichter hier tätig ist, hat, nachdem ihm schon vor einiger Zeit das Eisene Kreuz 2. Klasse und die hessische Tapferkeitsmedaille verliehen war, nun das Eisene Kreuz 1. Klasse erhalten.

Kriegs-Lichtbilder-Vortrag.

Deitrich-Winkel, 5. Febr. Auf Einladung des Kaufm. Vereins Mittel-Rheingau wird Herr Dr. Herwarth von Bittenfeld in Wiesbaden, am Dienstag, den 15. Februar, abends 8 Uhr, im Rhythmann'schen Saale in Mittelheim über „Belgien“ sprechen und seine Ausführungen durch eine größere Anzahl Lichtbilder erläutern.

Deitrich, 5. Febr. Am 6. Februar nachmittags um 4 Uhr findet bei Herrn B. Rhythmann in Mittelheim eine Versammlung des „Kass. Bienenzüchtervereins“ des oberen Rheingaus statt.

Eltville, 5. Febr. Gestern weilten in unserer Stadt höhere türkische Offiziere, die der Sekellerei Mathias Müller Besuch abstatteten.

Johannisberg, 4. Febr. Die hiesige Gemeindeverwaltung zeigt ein großes soziales Empfinden in Bezug auf die Volksernährung, indem sie Eier zu 12 Pfg. pro Stück verkaufen läßt, was angesichts der hohen Fleischpreise von der Bevölkerung dankbar aufgenommen wird.

Geisenheim a. Rh., 3. Febr. Der Kranken- und Sterbe-Verein hier hatte folgenden Rechnungsabluß für 1915: Einnahmen 4651.92 M., darunter 1922.80 M. Beiträge zur Kasse und 1874.85 M. Abhebungen an der Sparkasse, Ausgaben 4393.30 M.; darunter 2678.75 M. Krankenunterstützungen, 200 M. Sterbegehalt, 427.50 M. Arztgebühren, 974.85 M. Kapitalanlage. Am Abluß des Jahres hatte der Verein einen Kassenbestand von 258.62 M. Der Verein hatte Ende 1915 111 aktive und 4 inaktive Mitglieder.

Geisenheim, 5. Febr. Der „Kaufm. Verein Mittel-Rheingau“ hält am nächsten Dienstag, den 8. Februar, abends 8 Uhr, im Hotel zur Linde dahier seine Monatsversammlung ab.

Vingen, 4. Febr. An dem Schlepplahn „Gottvertrauen“ liegt ein Kranen, der die Leichterung der aus Kalkstein bestehenden Ladung in zwei kleine Rähne vornimmt. Man hofft, daß es nach der Leichterung gelingen wird, den Kahn zu heben.

Vingen, 3. Febr. Der Rhein lag heute in der Frühe mit dickem, schwerem Nebel zu. Die Schiffe mußten vor Anker gehen oder liegen bleiben. Erst nach zehn Uhr vormittags konnten die Fahrten wieder aufgenommen werden. So wurde der durch den im Vinger Loch-Fahrtwasser festliegenden Schlepplahn erschwerte Schiffsverkehr noch mehr gehindert.

Vingen, 4. Febr. Die Vereinigung Binger Weinbergbesitzer hat veröffentlicht, daß für Trester aus weißen Trauben als Preis für den Zentner 10 M., für Trester aus roten Trauben 12 M. festgesetzt sei. Für den Zentner Weinhefe seien wenigstens 4 M. anzulegen.

Frankfurt, 5. Febr. Gebratene Kartoffeln. Der Versuch der Kriegsfürsorge, an den beliebtesten Verlehrsfrüchten in besonderen Zeiten gebratene Kartoffeln in der Schale zu billigen Preisen der Bevölkerung darzubieten, hat sich überraschend gut bewährt. Die Buden sind fortwährend von einer kausstigen Menge umlagert. Infolgedessen sollen noch verschiedene andere Verkaufsgele in der Stadt errichtet werden.

Vom oberen Westerwald, 5. Febr. Da die Zufuhr an Heu an das Proviantamt Coblenz nach wie vor nicht annähernd den Bedarf deckt, macht der Landrat in Marienberg darauf aufmerksam, um einem Verlegen der Hauptversorgung vorzubeugen, daß in allernächster Zeit mit der Enteignung des Heues gerechnet werden muß.

Aus Süddeutschland, 3. Febr. Zu der Frage der Wasserstraße Basel-Bodensee hat in Friedrichshafen im Rathaus eine Versammlung von maßgebenden Persönlichkeiten stattgefunden. Vertreter des Rheinschiffahrtsverbandes waren dabei anwesend. Die Verhandlungen sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, doch ist soviel mitzuteilen, daß der Ausbau der Wasserstraße Basel-Bodensee schneller als man allgemein annimmt, verwirklicht wird. Man will vor allem auch die riesigen Schätze elektrischer Energie sichern.

Aus Württemberg. Da der zunehmenden Knappheit an Fetten und Ölen gesteuert werden soll, will die württembergische Staatsbahnverwaltung in diesem Frühjahr auf ihre Kosten auf Eisenbahngelände Sonnenblumen anbauen. Aus den Samen dieser Blumen gedenkt man dann Öl zu Speisewegen zu gewinnen. Bereits wurden Anordnungen zur Auswahl und Düngung der zum Anbau in Frage kommenden Flächen getroffen. (Zweifellos gibt es nicht nur in Württemberg sondern allenthalben geeignetes Gelände zur Anpflanzung irgendwelcher Nutzpflanzen, die uns im Kriege helfen können. Entweder sollten die staatlichen oder städtischen Behörden die Bebauung vornehmen oder diese Flächen den Privatleuten zugänglich machen und so jedes Meckchen nutzbar gestalten.)

Fleischkarten in — Bayern.

Berlin, 5. Febr. (Sens. Bl.) Wie der Münchener Mitarbeiter der „Rundschau“ vernimmt, steht für ganz Bayern die Einführung der Fleischkarte bevor. — Daß dieses bayrische Beispiel ohne Nachahmung bleiben wird, ist nicht gut anzunehmen.

Schwesterliebe. Der im Felde stehende Bruder des Mädchens Anna Blaff aus dem Dorf Wixhausen bei Darmstadt wurde schwer verwundet und mußte sich einer Beinamputation unterziehen. Nach Ansicht der Ärzte konnte nur eine Blutüberführung das Leben retten. Das 17-jährige Mädchen reiste sofort nach dem Feldlazarett und stellte sich für den leidenden Bruder zur Verfügung. Die Blutübertragung gelang vorzüglich. Der Landesherzog ehrte jetzt die junge Heldin durch Verleihung des neuen Ehrenzeichens für Kriegsfürsorge.

Zahlung der Löhne an Eltern und Vormünder! Eine durch die Rauch- und Antropplast mancher Jugendlichen gezeigte Kriegsklohnzahlungsart hat die Stadt Welschert eingeführt. Der von minderjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen verdiente Lohn ist diesen nicht direkt, sondern an die Eltern oder Vormünder zu zahlen. Nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Eltern oder Vormünder darf die unmittelbare Lohnzahlung an die Minderjährigen erfolgen, oder auch, wenn sie außerhalb des Stadtbezirks wohnen und nicht ein für allemal dem Arbeitgeber gegenüber erklärt haben, daß sie den Lohn regelmäßig selbst abholen oder abholen lassen.

50 000 Zentner Getreide im Kreise Stendal verschwiegen. In der Kreisversammlung wies Regierungspräsident v. Miesitzke die Kreisabgeordneten darauf hin, daß bei der Bestandsaufnahme an Weizengetreide allein im Landkreise Stendal 50 000 Zentner Getreide verschwiegen worden waren. Dieser gewaltige Unterschied ist bei der neuen Bestandsaufnahme festgestellt worden.

Drei Personen durch Büschfleisch vergiftet. In Berlin wurden zwei Bäckermeister und ein Geselle, die miteinander Stet geübt und dazu eine Büsche konzeriertes Schweinefleisch gegessen hatten, anscheinend vergiftet aufgefunden. Die beiden Bäckermeister waren tot, der Geselle lebte noch, mußte aber in äußerst bedenklichem Zustande ins Krankenhaus gebracht werden. Man nimmt an, daß das Unglück die Folge des Büschfleischgenusses ist.

Auskunft über deutsche Gefangene in Rußland. Das Dänische Rote Kreuz teilt mit, daß es nicht in der Lage sei, auf wiederholte Anfragen nach einem und demselben Kriegsgefangenen oder Vermissten jedesmal sofort eine eingehende Antwort zu erteilen. Dagegen würden alle aus Rußland eingehenden, die Gefangenen betreffenden oder von ihnen herrührenden Mitteilungen umgehend an ihre Angehörigen nach Deutschland weiterbefördert.

Postanweisungen an Zivilgefangene in Rußland. Die schwedische Postdirektion im Malmö-Distrikt, durch deren Vermittlung Postanweisungen an Kriegsgefangene in Rußland verhandelt werden, hat bekanntgemacht, daß die russische Postverwaltung nunmehr auch Postanweisungen an Zivilgefangene zuläßt, was früher nicht der Fall war. Nach wie vor sind indes Postanweisungen an solche Personen, die beim Kriegsausbruch freiwillig in Rußland geblieben sind und dort privat wohnen, unzulässig. Das Recht, Postanweisungen zu empfangen, steht nur solchen Zivilpersonen feindlicher Nationalität zu, die aus militärischen Gründen oder auf Befehl der Militärbehörden in Gefangenenlagern oder in Gefängnissen interniert sind. Es ist also deutlich auf der Rückseite der Anweisung anzugeben, daß der Empfänger interniert ist. Die Anweisung selbst ist an das Postamt Malmö 1 Upa zu richten.

Aus dem Gerichtssaal.

Freispruch im Münchener Eiserjudtsdrama. Die Münchener Geschworenen haben im Prozeß gegen den Wiener L. u. Stabsarzt Dr. Strauß, der im Cafe Gräfelfor den Kaufmann Weiß, den Liebhaber seiner Frau, erschossen hatte, die Schuldfrage verneint, worauf der Staatsanwalt Freisprechung beantragte. Dr. Strauß wurde darauf freigesprochen. Der medizinische Sachverständige, Professor Nidling, sprach sich mit warmen Worten für den Angeklagten aus, er nannte Frau Strauß eine „hysterische Kanaille“, der gegenüber der Gatte sich stets, wie in seinem ganzen Wesen überhäupt, als ein äußerst zart und fittlich fühlender Mann gezeigt habe. Zweifellos sei die Tat in einem Zustand hochgradiger Erregung geschehen.

Verantwortlich: Adam Etienne, Deitrich.

Bekanntmachung.

Das letzte Drittel des Wehrbeitrages und die 4. Rate Staatssteuer sind bis spätestens 15. Februar ds. Js. an die Gemeindekasse zu entrichten. Wer bis dahin den Wehrbeitrag oder die Steuer nicht bezahlt hat, wird mit dreitägiger Frist gemahnt. Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist muß unverzüglich zur Zwangsvollstreckung geschritten werden.

Deitrich, den 5. Februar 1916.

Der Bürgermeister:
Beder.

Holzversteigerung.

Am Mittwoch, den 9. Februar 1916, vormittags 10 1/2 Uhr, wird im Distrikt 32 „Nesselbach“ nachverzeichnetes Holz versteigert:

Nußholz.
22 Birkenstämme mit 2,92 fm.
73 Nadelholzstämme mit 15,73 fm.
69 I. Kl., 190 II. Kl., 771 III. Kl. Stangen
299 IV. Kl., 427 V. Kl., 150 VI. Kl. Stangen.

Brennholz.
15 Nm. Eichenknüppel
14 „ Buchenknüppel
10 „ Reiser 1. Klasse
45 „ andere Laubholzknüppel.
Oestrich, den 4. Februar 1916.

Der Bürgermeister:
Beder.

Holzversteigerung

im Staatswald der Oberförsterei Eltville.
Montag, den 14. Februar 1916, nachm. 3 Uhr, in der Wingerhalle zu Hallgarten.

Aus den Distrikten „Schirm“ und „Bernhardus-Kapelle“ kommen zum Verkauf:

3 Nm. Eichen-Scheit und Knüppel
219 „ Buchen-
14 1/2 „ „ Reiserknüppel
0,25 fdt. „ Wellen.

Kaufinteressenten wollen das Holz vorher besichtigen.
Der Forstmeister.

Nuß- und Brennholzversteigerung.

Am Mittwoch, den 9. Februar ds. Js. morgens um 10 Uhr anfangend, werden in dem Mittelheimer Gemeindefeld Distrikt „Hermannsborn“



48 Nm. Eichen-Schichtnußholz
8 „ Buchen-Schichtnußholz
75 „ Buchen-Scheitholz
93 „ Buchen Knüppelholz und
25 „ Reiserknüppel

an Ort und Stelle versteigert.
Mittelheim, den 1. Februar 1916.

Der Bürgermeister:
Hirschmann.

Nieder- und Wiesenverpachtung.

Montag, den 7. Februar, verpachtet unterzeichnete Gutsverwaltung die am 11. November 1916 pachtfrei werdenden Ackerparzellen im Distrikt Vorder Boden, Hühnerfeld, Schleiche, Vorder Siebenmorgen, Hinter Wiesweg, Effert und Steinchen gelegen, sowie die Wiesenparzellen in der Niederlicher Gemarkung auf weitere neun Jahre.

Anfang der Wiesenverpachtung 8 Uhr an Kon. Rehm's Wähe, Gemarkung Niederlich.
Ackerverpachtung 11 Uhr im Gasthaus zum „Deutschen Haus“ Eltville.

Eltville, den 31. Januar 1916.

Gräf. Eltzische Gutsverwaltung,
Kohmann.

Öffentlicher Dank.

Anlässlich meines 25jährigen Jubiläums bei der Firma Rudolph Koepp u. Co. wurde meiner so reich gedacht in Form von Glückwünschen und wertvollen Geschenken, daß ich es nicht unterlassen kann, meinen Dank auf diesem Wege auszusprechen. Ganz besonderen Dank den Herren Chefs, den Herren Beamten und Betriebsleitern, Meistern, Arbeitskollegen, sowie allen Freunden und Bekannten, welche mir diesen Ehrentag verschönt haben.

Oestrich, den 2. Februar 1916.
Cornelius Falter.



Dankfagung.

Für die vielen Beweise herzgl. Teilnahme während der kurzen Krankheit und bei der Beerdigung unseres lieben, guten Kindes, sowie für die vielen Kranz- und Blumenpenden sagen wir herzgl. Dank. Ganz besonderen Dank den barmherzigen Schwestern, ihren Lehrerinnen, ihrer Altersgenossen und den weitgeleiteten Mädchen.

Oestrich, den 4. Februar 1916.
Familie Moos.

Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Im Jahre 1821 eröffnet.

Der Ueberschuss des Geschäftsjahres 1915 beträgt für die Feuerversicherung:

73 Prozent

der eingezahlten Prämien, für die Einbruchdiebstahl-Versicherung, gemäß der niedrigeren Einzahlung ein Drittel des vorstehenden Satzes, rund 24 Prozent.

Der Ueberschuss wird auf die nächste Prämie angerechnet, in den im § 11 Abs. 2 der Bankstatut bezeichneten Fällen bar ausbezahlt.

Ankunft erteilen bereitwillig die unterzeichneten Agenturen:

Agentur: **Rüdesheim, Eduard Wuppermann, Grabenstr. 18**
Eltville, Josef Fellmer, Eisenwarenhg.
Johannisberg, Fritz Golé

Johann Egert, Uhrmacher.



Reichhaltig sortiertes Lager in
Uhren, Gold- und Silberwaren
aller Art zu äußerst billigen Preisen.
Große Auswahl in Herren- und Damenbrillen, Kneifer,
Thermometer und Barometer.

Sämtliche Reparaturen an Uhren, Schmuckstücken und optischen Gegenständen werden gut und billig ausgeführt.

Oestrich a. Rh., Landstraße Nr. 16.

Elegante Stiefel,
Strapazierstiefel,
Arbeitsstiefel
Jagdstiefel.

Chice Formen
selbst in den
niedrigen
Preislagen.

Hassia-Stiefel

stehen in Eleganz, Passform und Qualität

auf der höchsten Stufe und sind deshalb
allgemein bevorzugt.

Ferner empfehle meine grosse Auswahl in Damen-, Herren- und Kinderstiefeln und Schuhen jeder Art zu den billigsten Preisen.

Arbeiter-Stiefel in nur besten Qualitäten.

Nur erstklassige Fabrikate!

Ein Versuch macht Sie zum dauernden Kunden.

Reparaturen gut, schnell und billig.

Jean Schmittenebecher jr.,

Schuhwarenhaus

Eltville a. Rh.

Schwalbacherstrasse 5.

Hauschuhe,
Tanzschuhe,
Moderne
Halbschuhe,
Kinderstiefel

Touristen-
Stiefel,
Gamaschen
Turnschuhe,
Sandalen.

Ein frischer Transport

extra schwerer



Fahrochsen

eingetroffen bei

Julius Ackermann,
Pferdehandlung,
Langen-Schwalbach.

Belgischer

Anthrazit,

für Dauerbrandöfen, vollständig
grußfrei, Zechenkoks für Cen-
tralheizungen — Eisformbr-
kets — Briquets (Union), alle
Sorten Nußkohlen und Küchen-
brand empfiehlt

Johann G. Weis,
Erbach (Rh.),
Telefon 130 Amt Eltville.

Ein braver

Junge

kann sofort oder zu Ostern
das Friseurgeschäft erlernen bei
Karl Anstweiss,
Friseur und Beilgehilfe,
Erbach a. Rh.

Derselbe empfiehlt sich auch
in Anfertigung aller Haar-
arbeiten. Zöpfe werden
angefertigt von Mk. 1.50 an.

Knecht

zu einem Pferde gesucht. Näh.
Exp. d. Blattes.

Eine Wohnung

mit 3 Zimmern und Küche
per 1. März und eine Wohnung
mit zwei Zimmern und Küche
per sofort zu vermieten.

Johann Müller,
Oestrich, Mühlstraße 42.

Buttermaschinen

eingetroffen.

Wilhelm Bern,
Eisenhandlung, Winkel.



Preislisten, Fakturen

liefert Adam Etienne, Oestrich.

Schuhe, Stiefel

werden in einem Tag gut
und billigst befohl.

Bestes Korneleder.

Herren-Stiefel 4.30 Mk.

Damen-Stiefel 3.20 „

Herren-Abfälle 1.20 „

Damen-Abfälle 90 Pfg.

bis 1 Mk.

Gedächte Sohlen 30 Pfg.

teurer.

Knaben-, Mädchen-,

Kinderstiefel billigst.

Volle Garantie für nur

solide und beste Arbeit,

sowie prima Leder.

Joseph Koch,

Oestrich, Marktstraße 5

Weinbergspfähle

und Stäcke

runde, tyansifizierte, gefägte tyani-
sifizierte, imprägnierte geriffene,
imprägn. gefägte, Erdstämme-

chen, etwas gerundet, teils
eichen, sehr billig. 10000

tyansifizierte Stäcke I, 1,50,

1,75 und 2 Meter lang. Im-
prägnierte Baumstämme und

Stäcke von 2, 2 1/2 und 3
Meter Länge, am Kopf 5 1/2

bis 12 cm dick. Tyansifizierte
Baumstämme von 2 1/2 Meter

Länge schon von 25 Pfg. an
das Stück. Gefaschnittene
Schwarten u. empfiehlt

Gregor Dillmann
in Geisenheim.

1912

Wein,
per Glas 40 Pfg., zapft
Leonb. Gier, Oestrich

Prima selbstgefeuert

Apfelwein

Hotel Mareobrunn, Eltville
Bes: **Jos. Jung,**
3. St. im Felde.

Weinbergspfähle

Stäcke, zu Drahtanlagen,
Baumpfähle, tyansifizierte,
imprägniert, Versand
von 20—300 Ltr. em

Gg. Jol. Friedrich
Holz- und Fassge-
Oestrich, Landstraße

— Telephon 70.

Zahngelb

auch zerbrochene u. in Rost
gefaßt, sowie Bruchgold,
tünner usw., kauft zu
höchsten realen Preisen

Ludwig, Wiesbad.
Wagengasse 18

Bei Bestellung d. Postkarte
ohne Verbindlichkeit in
Kaufe auch von Verboten.

Futter

f. Geflügel, Sa-
nagen- u. Fische
biologisch. Ein-
krat & Ju-

Schle Kuerbach (208) Eltville

Natur-Knochenmehl

bestes Kraftfutter für Ge-
schweine und Hund

Marke I für Geflügel, m
„ II „ Schweine, W
und Hunde

pro Pfund.
Bei größeren Abnahm
was billiger.

Jean Gennemann
Winkel a. Rh., Kirchh

Kaufe jede Menge
zu höchsten Tagespreisen

Borde

Diele, Latten, Spalten,
Verputzlatten, Stabbor-

Fußbodenriemen,
Pfähle, Stangen

Kohlen

alle Sorten, stets
billigsten Preisen auf

Otto Eger, Winkel

Wer Rheumatismus,
Nicht, Gelenk-,
Gichtschmerzen u. Gelenk-
verlange gratis Proben

J. Zahns Salbe, Oberinn

Gut erhaltene
Schneidmasch

Patentpflug
kaufen. Näh. Exp. ds.

Evangelische Kirchen

des oberen Rheins

Sonntag, den 6. Feb

10 Uhr vorm.: Gott

in der Pfarrkirche zu

11 Uhr vorm.: Chri

der männl. Jugend.

3 Uhr nachm.: Gott

in der Christusk

Eltville.

Mittwoch, den 9. Feb

8 1/2 Uhr abends: Krie

i. d. Christuskap. zu

Evangelische Kirchen

Oestrich.

Sonntag, den 6. Feb

9 Uhr vorm.: Gottes

Oestrich.

11 1/2 Uhr vorm.: Gott

in Eberbach-Eichb

Mittwoch, den 9. Feb

5 Uhr nachm.: Krie

im Betan zu Oest